

ECM konforme Instandhaltung im AVV

**Änderungen und Ergänzungen des AVV
Antragsformular**

Änderungsvorschlag Anpassung des Artikels 19

<p>1.- Darstellung des Problems (mit Beispielen und, wenn möglich, Zahlen, um die Tragweite des Problems verstehen zu können)</p> <p>Im Rahmen des AVV müssen Instandsetzungen basierend auf AVV Anlage 10 durch das verwendende EVU beauftragt werden. Der AVV spricht im Vertragstext (Artikel 19.5) von „zugelassenen Werkstätten“, jedoch werden diese nicht weiter definiert.</p> <p>Da die ECM Verordnung mittlerweile in die COTIF (Anhang G ATMF, Anlage A) integriert wurde, sollte der AVV die Beauftragung (Artikel 19) klarer beschreiben, sowie den Begriff „zugelassene Werkstätten“ definieren, um den AVV sowohl mit der ECM-Verordnung 445/2011 als auch der Anlage A zum Anhang G (ATMF) des COTIF 1999 in Einklang zu bringen.</p>	<p>2.- Aufzeigen, warum und an welcher Stelle der AVV zu diesem Punkt Lücken aufweist.</p> <p>Artikel 8 der ECM Verordnung EU 445/2011, wie auch Anlage A zum Anhang G COTIF 1999 ermöglichen eine Untervergabe von ECM Funktionen (oder Teilfunktionen). So begründet eine freiwillige Zertifizierung der Unterauftragnehmer nach dem Zertifizierungssystem der ECM-Verordnung bzw. der Anlage A zum Anhang G des COTIF die Vermutung der Konformität (gemeint sind hier die einschlägigen Anforderungen des Anhangs III) bzw. der Nachweis der untervergebenden Stelle, wie die Anforderungen (anderweitig) erfüllt werden. Die Anpassung/Präzisierung des AVV umfasst dabei zwei Funktionen aus der ECM-Verordnung bzw. der Anlage A zum Anhang G, deren Inhalt im AVV zu präzisieren sind.</p> <p>Die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion (ECM-Funktion III), und zwar die Teile der Funktion die durch das EVU wahrgenommen werden, umfasst unter Beachtung des Anhangs III folgende wesentliche Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz des Instandhalters - Zusammensetzung des Arbeitspaketes für die Instandhaltung - Verfahren für die Aussetzung von Güterwagen bei Defekten - Kontrolle der ausgeführten Instandhaltung - Regelungen zur Betriebsfreigabe und Wiederinbetriebnahme <p>Bereits heute deckt die Anlage 9 des AVV einen Teil der o.g. Anforderungen (z.B. Aussetzung ...) ab. Mit der Präzisierung des Artikels 19 sind dann auch die anderen Funktionen hinreichend beschrieben.</p> <p>Auch die Kompetenz des Instandhalters wird durch die Anpassung des Artikels 19 (zugelassene Werkstätten) beschrieben. Die Anlage 10 des AVV gilt bereits heute als verbindliches Regelwerk, soweit Instandsetzung im Rahmen des AVV durch ein EVU durchgeführt bzw. beauftragt werden.</p> <p>Damit kann der Halter (gemäß Art 7.2) davon ausgehen, dass ein EVU als AVV-</p>
--	--

ECM konforme Instandhaltung im AVV

	<p>Vertragspartner über die hinreichende Kompetenz verfügt, Teilfunktionen im Sinne der Untervergabe auszuführen. Die Wahrnehmung der Teilfunktion Untervergabe der Instandhaltungsbeauftragung ist durch den Nachweis einer Sicherheitsbescheinigung des EVU sichergestellt. Der AVV spricht zwar von „zugelassenen Werkstätten“, die über eine Sicherheitsbescheinigung des EVUs abgedeckt sind, jedoch ist keine Zertifizierung für die Instandhaltung erforderlich. Damit die Anlage 10 des AVVs weiterhin genutzt werden kann, muss eine Präzisierung des Vertragstextes erfolgen.</p>										
<p>3.- Erklären, warum das beschriebene Problem nicht über den AVV-Vertrag gelöst werden kann.</p> <p>Durch eine inhaltliche Anpassung im AVV Artikel 19 kann das Problem gelöst werden.</p>	<p>4.- Aufzeigen, warum das Problem mittels des Änderungs-/Ergänzungsvorschlags gelöst werden sollte.</p> <p>Um die mit der ECM Verordnung / Anlage A zum Anhang G COTIF 1999 angestrebten Ziele auch im Rahmen des AVVs zu verwirklichen, muss der AVV in einigen Passagen angepasst und neue Definitionen aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen eindeutige AVV Festlegungen für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion und Instandhaltungserbringungsfunktion.</p>										
<p>5.- Beschreiben, wie der Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zur Lösung des Problems beitragen wird.</p> <p>Die Anpassungen im Artikel 19 mit der enthaltenen Definition von „zugelassenen“ Werkstätten sorgt für eine Rechtssicherheit zwischen den AVV Partnern bei der Beauftragung und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Anlage 10. Sowohl die EVU als auch die Halter können somit ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen.</p>	<p>6.- Auswertung der positiven oder negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, administrative Tätigkeiten, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) durch Verwendung einer Bewertungsskala von 1 (sehr schwach) bis 5 (sehr stark).</p> <table data-bbox="790 1344 1117 1500"> <tr> <td>Kosten:</td> <td>+3</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerbsfähigkeit:</td> <td>+3</td> </tr> <tr> <td>Betrieb:</td> <td>+3</td> </tr> <tr> <td>Interoperabilität:</td> <td>+5</td> </tr> <tr> <td>Sicherheit:</td> <td>+4</td> </tr> </table>	Kosten:	+3	Wettbewerbsfähigkeit:	+3	Betrieb:	+3	Interoperabilität:	+5	Sicherheit:	+4
Kosten:	+3										
Wettbewerbsfähigkeit:	+3										
Betrieb:	+3										
Interoperabilität:	+5										
Sicherheit:	+4										
<p>Hinweis: Der Halter muss mit seinem ECM eine Regelung treffen, nach der eine Untervergabe für die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des AVVs an ein Mitglieds EVU möglich ist. Das EVU muss mit den von ihm beauftragten Werkstätten Regelungen treffen, dass der aktuell gültige AVV angewendet wird. Auf Anfrage ist dies nachzuweisen.</p>											

ECM konforme Instandhaltung im AVV

7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

Anpassen des AVVs - Artikels 19:

Artikel 19.4 – gültig ab 01.07.2019

Das EVU, welches die Instandsetzung gemäß Anlage 10 veranlasst hat, prüft anhand der Rückmeldung der Werkstatt, ob und inwieweit die beauftragten Arbeiten durchgeführt worden sind. Sollten sich nach der Instandsetzung Nutzungseinschränkungen (z.B. Lauffähigkeit, Betriebstauglichkeit) ergeben, so sind diese vom EVU zu dokumentieren.

Nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und sofern der Halter keine besonderen Anweisungen erteilt hat, sendet das EVU den Wagen an seinen ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsbahnhof.

Artikel 19.5 – gültig ab 01.07.2019

In den Fällen, in denen das EVU Maßnahmen in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 9 selbst ausführt, muss es dies mit qualifiziertem Personal und der gebotenen Sorgfalt tun. Qualifiziertes Personal (Betriebspersonal) im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist Personal, das über die im Sicherheitsmanagementsystem des EVU hinterlegten Befähigungen und Befugnisse verfügt, um die Abhilfemaßnahmen ausführen zu können.

Die Instandsetzungsarbeiten in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 dürfen nur durch zugelassene Werkstätten ausgeführt werden.

Zugelassene Werkstätten sind Werkstätten, die

- a) über eine gültige Instandhaltungsstellen-Bescheinigung verfügen, die mindestens die Instandhaltungserbringungsfunktion beinhaltet,
und
- b) in der Datenbank für Interoperabilität und Sicherheit der Europäischen Agentur für Eisenbahnen (ERADIS) verzeichnet sind
und
- c) in den Bestimmungen des AVVs Anlagen 7, 9, 10 und 13 unterwiesen sind und ihre Mitarbeiter regelmäßig über die Änderungen im AVV unterweisen.

Das EVU oder sein Erfüllungsgehilfe muss den Halter über die ausgeführten Arbeiten, unter Verwendung der Codierung laut Anlage 10, Anhang 6, unterrichten.